

Schrift rezipiert, nämlich das *Opusculum LV capitulorum* Hinkmars von Reims aus dem Jahr 870⁵.

I. S. Robinson war der erste, der darauf aufmerksam machte, daß „das Kapitel 28 des *Opusculum* ... fons formalis für den ersten Teil des ... libellus Bernhards“ war, das er „oft wörtlich, aber ohne Quellennachweis“ zitierte⁶. Als Vorlage Bernhards vermutete Robinson eine Handschrift ähnlich dem Schlettstädter Codex 13, der Auszüge aus diesem 28. Kapitel enthält und in der Domschule von Konstanz unter Bernold angefertigt worden war⁷. Als direkte Vorlage Bernhards komme er aufgrund differierender Lesarten jedoch nicht in Frage⁸.

L. Fowler-Magerl dagegen meinte, daß Bernhard „das *Opusculum* in seiner ursprünglichen Form verwendet zu haben“ scheine⁹, weil, was Robinson übersehen hatte, die Schlettstädter Handschrift die Auszüge aus dem *Opusculum* Hinkmars im Rahmen der sog. *Collectio* von Semur enthalte und darin mit allen anderen Handschriften dieser Sammlung übereinstimme¹⁰.

In der Tat muß Bernhard von Hildesheim ein vollständiges Exemplar des 55-Kapitel-Werkes gehabt haben, denn er zitiert auch aus Kapiteln, die die *Collectio* von Semur nicht enthält. Die im Anhang folgende Tabelle zeigt, in welchem Ausmaß er für seine Darlegungen von dieser Hinkmarschrift Gebrauch gemacht hat¹¹.

Hinkmars *Opusculum* ist vollständig in 4 Handschriften überliefert¹²: Paris, BN

Wibertum Anselms von Lucca, DA 41 (1985) S. 192 ff.: Vorlage Gretsers war eine im Katalog von 1165 erwähnte, heute verlorene Hs. des Klosters Prüfening. Die Angabe Thainers S. 27, er habe auch die Schlettstädter Hs. Bibl. mun. 13 berücksichtigt, bezieht sich auf Bernolds Erwiderung *De damnatione* III. Der Text der Stuttgarter Hs. wurde an den fraglichen Stellen von mir verglichen, vgl. dazu unten S. 172f.

⁵) Zu Hinkmar von Reims vgl. den Artikel von Rudolf Schieffer in der Theologischen Realenzyklopädie 15 (1986) S. 355–360. Zum 55-Kapitel-Werk vgl. Horst Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen 3 (1974) S. 651–672.

⁶) Ian Stuart Robinson, Zur Arbeitsweise Bernolds von Konstanz und seines Kreises. Untersuchungen zum Schlettstädter Codex 13, DA 34 (1978) S. 95.

⁷) Ebda. S. 62.

⁸) Ebda. S. 97.

⁹) Linda Fowler-Magerl, *Ordo iudiciorum vel ordo iudiciarius*. Begriff und Literaturgattung (1984) S. 21.

¹⁰) Dies., Vier französische und spanische vorgratianische Kanonessammlungen, Festgabe für Hermann Coing (1982) S. 124f. Gérard Fransen, *Manuscripts de collections canoniques*, Bulletin of Medieval Canon Law 6 (1976) S. 70f. hat einen Teil der Hinkmarzitate dieser Sammlung identifiziert, er zitiert allerdings unter „Op. in causa Hincmari Laud.“ sowohl das eigentliche *Opusculum LV capitulorum* als auch den Libellus *expostulationis* Hinkmars von Reims. Fowler-Magerl, *Ordo iudiciorum* S. 253–260 gibt weitere Hinkmarrezeptionen Bernhards an, die Robinson übersehen hatte.

¹¹) Vgl. S. 180.

¹²) Zu den Hss. vgl. Fuhrmann, Einfluß und Verbreitung 1 (1972) S. 222 Anm. 92. Die Hss.-Siglen sind dem Manuskript der Edition entnommen, die R. Schieffer für die MGH vorbereitet. Die Hs. H ist von der Hs. V abhängig und wird daher nicht berücksichtigt.